

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 2

vom 26.02.2010

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

1. Finanzprognose der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände	ED 15	S. 1
2. Auskunft von Herrn Staatsminister Jürgen Banzer, Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit zu Fragen aus dem Bereich der Kinderbetreuung	ED 16	S. 6
3. Überprüfung der Meldedatenübermittlungsverordnung (MeldDÜVO)	ED 17	S. 8
4. Melderegisterauskünfte an den Rentenservice der Deutschen Post AG	ED 18	S. 9
5. Förderung ambulanter Pflegedienste durch kreisangehörige Städte und Gemeinden – Entscheidung des VG Darmstadt	ED 19	S. 10
6. Gebührenbefreiung von Gemeinden bei Abweichungsverfahren nach § 12 des Hessischen Landesplanungsgesetzes	ED 20	S. 13
7. Fragebogen „Wiederkehrende Straßenbeiträge“	ED 21	S. 15
8. Urheberrechtliche Vergütung für Kopien von Musikwerken in Kindergärten: GEMA gewährt Gesamtvertragsnachlass	ED 22	S. 17
9. Neues Wasserhaushaltsgesetz tritt zum 01.03.2010 in kraft	ED 23	S. 19
10. Einführung des neuen Personalausweises ab 1. November 2010	ED 24	S. 23

11. Stellungnahme des HSGB zu gemeindehaushalts rechtlichen Fragen	ED 25	S. 24
12. Anfrage der Gemeinde Hasselroth; Museumskonzepte für Dorfmuseen	ED 26	S. 25
13. Terminankündigung für die diesjährige Kommunal-konferenz im Rahmen des Hessentages	ED 27	S. 26

Finanzprognose der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat für die Jahre 2009 und 2010 ihre Haushaltsprognose erstellt. Danach schließen die Kommunen das Haushaltsjahr 2009 mit einem Finanzierungsdefizit von -4,5 Milliarden Euro ab. Nach einem Finanzierungsüberschuss von 7,6 Milliarden Euro in 2008 stürzt das kommunale Finanzierungssaldo damit innerhalb nur eines Jahres um -12,0 Milliarden Euro ab. Die Schere zwischen wegbrechenden Einnahmen und steigenden Ausgaben der Kommunen wird sich im laufenden Jahr weiter öffnen. Damit wird sich das Finanzierungsdefizit der Kommunen im Jahr 2010 auf voraussichtlich -12,0 Milliarden Euro vergrößern und damit erstmalig im zweistelligen Milliardenbereich liegen.

Die Prognose beruht auf:

- a) den aggregierten Umfragedaten zu den Haushaltsergebnissen und Haushaltsplanungen der Kommunen für die Jahre 2008 bis 2010,
- b) den vorläufigen Kassenergebnissen für die ersten drei Quartale 2009,
- c) den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2009 sowie
- d) Datenmaterial aus dem Finanzplanungsrat.

Darüber hinaus wurde das Finanztableau des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes, das erst nach der November-Steuerschätzung 2009 verabschiedet wurde, einbezogen.

Auf Grund der nach wie vor bestehenden Unterschiede in den alten und neuen Ländern wurden jeweils getrennte Schätzungen für die Kommunen in den alten und neuen Ländern erstellt.

Zu den Ergebnissen im Einzelnen:

1. Finanzierungssaldo

Während die Einnahmen der Kommunen im Jahr 2009 um -2,1 Prozent auf 171,3 Milliarden Euro sanken, stiegen die Ausgaben zugleich um +5,1 Prozent auf 175,8 Milliarden Euro. Infolge dieser gegenläufigen Entwicklung schließen die Kommunen das Haushaltsjahr 2009 mit einem Finanzierungsdefizit von -4,5 Milliarden Euro ab. Dabei weisen die Kommunen in den alten Ländern ein Finanzierungsdefizit von -5,3 Milliarden Euro auf; während die Kommunen in den neuen Ländern noch einen Finanzierungsüberschuss von 0,85 Milliarden Euro erwirtschafteten. Eine wesentliche Ursache für die unterschiedliche Entwicklung in Ost und West dürfte nach Einschätzung der Geschäftsstelle des HSGB sein, dass die Ost-Kommunen nach wie vor über sehr viel niedrigere eigene (insb. Gewerbe-)Steuereinnahmen verfügen.

Im Jahr 2010 werden die Einnahmen der Kommunen weiter sinken auf 168,9 Milliarden Euro; allerdings im Zuge der einsetzenden konjunkturellen Erholung mit -1,4 Prozent weniger stark als 2009. Die Ausgaben werden dagegen nochmals um +2,9 Prozent auf 180,9 Milliarden Euro zunehmen. Das Finanzierungsdefizit vergrößert sich damit im Jahr 2010 auf voraussichtlich -12,0 Milliarden Euro. Davon entfallen -11,9 Milliarden Euro auf die Kommunen

in Westdeutschland. Auch die Kommunen in Ostdeutschland werden in 2010 ein Finanzierungsdefizit zu verzeichnen haben (-0,15 Milliarden Euro).

2. Einnahmen

Ausschlaggebend für die schlechte Entwicklung auf der Einnahmenseite im Jahr 2009 (-2,1 Prozent) sind vor allem die im Zuge der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise und aufgrund von Steuerrechtsänderungen weggebrochenen Steuereinnahmen. In den Kommunen der alten Länder sanken die Einnahmen dabei stärker (-2,1 Prozent) als in den neuen Ländern (-1,6 Prozent). Dabei ist der Einnahmenrückgang in den alten Ländern aufgrund eines Sondereffektes in einer süddeutschen Stadt, dem allerdings zusätzliche Ausgaben in gleicher Höhe gegenüberstehen, sogar noch um mehr als eine Milliarde Euro unterzeichnet.

Auch im Jahr 2010 werden sich die Einnahmen mit -1,4 Prozent rückläufig entwickeln (West: -1,6 Prozent; Ost: -0,4 Prozent).

- **Steuereinnahmen (ohne Stadtstaaten)**

Das gemeindliche Steueraufkommen nahm im Jahr 2009 insgesamt um -10,2 Prozent (-7,1 Milliarden Euro) gegenüber dem Jahr 2008 ab und beläuft sich auf 63,3 Milliarden Euro. Dabei verlief die Entwicklung im Osten mit -9,4 Prozent etwas weniger dynamisch als im Westen (-10,3 Prozent). Schwerpunktmäßig betroffen war die Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuereinnahmen netto stürzten im Jahr 2009 um insgesamt -5,4 Milliarden Euro (-17,4 Prozent) ab. Einige Kommunen mussten sogar Einbrüche von mehr als -40,0 Prozent verkraften.

Auch im Jahr 2010 geht das gemeindliche Steueraufkommen zurück; um voraussichtlich 5,0 Prozent (-3,2 Milliarden Euro) auf 60,0 Milliarden Euro. Am stärksten ist der Rückgang beim Einkommensteueranteil. Dieser sinkt im laufenden Jahr um 9,8 Prozent (-2,3 Milliarden Euro). Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz trägt zu diesen Einnahmenausfällen mit ca. -2,5 Prozent bei. Bei der Gewerbesteuer netto ist nochmals ein Rückgang um 4,3 Prozent (-1,1 Milliarden Euro) zu verzeichnen. Dabei führt das Wachstumsbeschleunigungsgesetz im Jahr 2010 zu Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe von -0,3 Prozent.

- **Zuweisungen**

Bundesweit nahmen die laufenden Zuweisungen der Länder und des Bundes im Jahr 2009 noch um +4,1 Prozent auf 53,4 Milliarden Euro zu. Dabei fielen die Zuwächse in den Gemeinden der neuen Länder mit +4,4 Prozent etwas stärker aus als in den alten Ländern (+4,0 Prozent). In den höheren Zuweisungen 2009 kommt zum einen noch die gute Steuereinnahmenentwicklung des Jahres 2008 zum Ausdruck, die sich entsprechend zeitverzögert über den kommunalen Finanzausgleich positiv bei den Kommunen bemerkbar macht. Auch hat sich ein Teil des Konjunkturpakets II bei den laufenden Zuweisungen niedergeschlagen. Auf der anderen Seite ist die Wachstumsrate durch die Kommunalisierung von Aufgaben in einzelnen Ländern etwas überzeichnet; dieser Überzeichnung stehen allerdings entsprechende Ausgabenzuwächse (z. B. beim Personal) gegenüber.

Für das Jahr 2010 ist mit einem Rückgang der laufenden Zuweisungen zu rechnen (-3,0 Prozent), wobei im Jahr 2010 die Rückgänge in den Kommunen im Osten aufgrund des Abbaus der Sonderbedarfsergänzungszuweisungen mit -5,8 Prozent stärker ausfallen dürften als im Westen (-2,1 Prozent). Zuweisungsmindernd wirkt sich zudem die für das laufende Jahr geplante rückläufige Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft aus.

Die Investitionszuweisungen stiegen im Jahr 2009 bundesweit leicht um +1,8 Prozent. Dabei steht einem Anstieg im Westen (+8,8 Prozent) ein deutlicher Rückgang im Osten (-10,2 Prozent) gegenüber.

Im Jahr 2010 ist mit einem erheblichen Anstieg der Investitionszuweisungen zu rechnen (+41,6 Prozent). Diese Entwicklung ist geprägt durch die Zahlungen von Bund und Ländern

an die Kommunen im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II.

3. Ausgaben

Die Ausgaben stiegen im Jahr 2009 im Bundesdurchschnitt um +5,1 Prozent auf 175,8 Milliarden Euro. Der Zuwachs fiel mit +5,3 Prozent in den Kommunen der alten Länder etwas stärker aus als in den Kommunen der neuen Länder (+3,7 Prozent). Der Anstieg in den alten Ländern ist allerdings durch Sondereffekte in zwei süddeutschen Städten in Höhe von mehr als zwei Milliarden Euro überzeichnet.

Im Jahr 2010 ist bundesweit mit einem Ausgabenzuwachs von +2,9 Prozent zu rechnen. Allerdings steigen im Jahr 2010 die Ausgaben der Kommunen in Ostdeutschland (+3,3 Prozent) voraussichtlich stärker als die Ausgaben der Kommunen in Westdeutschland (+2,9 Prozent).

- Personalausgaben

Im Jahr 2009 stiegen die Personalausgaben der Kommunen bundesweit um +4,8 Prozent auf 45,3 Milliarden Euro. Im Jahr 2010 rechnen die Kommunen mit einem Zuwachs ihrer Personalausgaben von +2,4 Prozent. Im Gegensatz zum Jahr 2009 fällt im Jahr 2010 der Zuwachs in den Kommunen der westdeutschen Länder mit +2,5 Prozent etwas stärker aus als im Osten (+1,7 Prozent). Die bundesweite Entwicklung wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Hierzu gehören neben Effekten im Zusammenhang mit der Doppikumstellung, die bereits abgeschlossenen Tarifverträge, der Ausbau im Kita-Bereich und die Kommunalisierung von Aufgaben in einzelnen Bundesländern.

- Laufender Sachaufwand

Der laufende Sachaufwand erhöhte sich im Jahr 2009 bundesweit um +6,0 Prozent. Der Zuwachs fiel bei den Kommunen in den alten Ländern mit +6,3 Prozent deutlich stärker aus als in den Kommunen in den neuen Ländern (+4,4 Prozent). Diese Entwicklung ist auch Ausdruck der in vielen westdeutschen Kommunen vollzogenen Umstellung auf die Doppik; Auszahlungen, die bislang dem Bereich Investitionen zugeschlagen wurden, werden nun dem Bereich Aufwendungen zugerechnet.

Im Jahr 2010 rechnen die Kommunen mit einem deutlich niedrigeren Anstieg des laufenden Sachaufwandes um insgesamt +1,6 Prozent. Diese Steigerung beruht vor allem auf dem Konjunkturpaket II; ein geringer Teil der Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz wird als Sachaufwand gebucht werden.

- Soziale Leistungen

Die Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise machen sich auf der Ausgabenseite insbesondere auch in den Ausgaben für soziale Leistungen bemerkbar. Bereits im Jahr 2009 ist ein Anstieg der Ausgaben für soziale Leistungen um ca. +1,3 Mrd. Euro (+3,3 Prozent) auf 39,8 Milliarden Euro zu verzeichnen.

Für das Jahr 2010 ist davon auszugehen, dass sich die Krise stärker als bisher auch auf dem Arbeitsmarkt niederschlägt. Insofern ist mit einem stärkeren Anstieg der Sozialausgaben - insbesondere bei den Kosten der Unterkunft - zu rechnen. Die Ausgaben für soziale Leistungen werden im laufenden Jahr voraussichtlich um +1,8 Mrd. Euro (+4,6 Prozent) auf 41,6 Mrd. Euro anwachsen.

Sachinvestitionen

Die Sachinvestitionen verzeichnen im Jahr 2009 einen geringfügigen Zuwachs von +1,7 Prozent (West: +2,0 Prozent, Ost: +0,1 Prozent). Für das Jahr 2010 ist von einem starken Anstieg um +14,2 Prozent auszugehen. In diesem Anstieg spiegeln sich die Auswirkungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes wieder; zahlreiche Projekte werden im laufenden Jahr abge-

schlossen. Hingegen nehmen die regulären Investitionen, d. h. die Investitionen ohne Konjunkturpaket II, in 2009 und 2010 in Folge der angespannten Haushaltslage ab.

Anlage: Zahlentableau für die West-Gemeinden

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 2 – ED 15 vom 26.02.2010

Tabelle 2: **Kommunalfinanzen 2008 bis 2010 in den alten Ländern** ¹⁾

<i>Einnahmen/Ausgaben</i>	<i>2008</i>	<i>2009</i>	<i>2010</i>	<i>2009</i>	<i>2010</i>
	<i>Mrd. €</i>			<i>+/- %</i>	
Einnahmen ²⁾	145,98	142,85	140,50	-2,1	-1,6
<i>darunter:</i>					
Steuern	63,26	56,75	53,70	-10,3	-5,4
<i>darunter:</i>					
<i>Gewerbesteuererinnahmen</i>	27,94	23,00	21,90	-17,7	-4,8
<i>Einkommensteueranteil</i>	23,71	22,00	19,80	-7,2	-10,0
<i>Umsatzsteueranteil</i>	2,72	2,75	2,80	1,3	1,5
<i>nachrichtlich:</i>					
<i>Brutto-Gewerbesteueraufkommen</i>	33,98	27,60	26,70	-18,7	-3,3
Gebühren	13,72	13,70	13,90	0,0	1,4
Laufende Zuweisungen von Land/Bund	38,41	39,95	39,10	4,0	-2,1
Investitionszuweisungen von Land/Bund	5,05	5,50	7,90	8,8	43,7
Sonstige Einnahmen	25,54	26,90	25,90	5,4	-3,9
Ausgaben ²⁾	140,68	148,15	152,40	5,3	2,9
<i>darunter:</i>					
Personal	34,93	36,55	37,45	4,6	2,5
Sachaufwand	29,54	31,40	31,95	6,3	1,7
Soziale Leistungen	32,41	33,50	35,05	3,4	4,6
Zinsen	4,46	3,90	4,25	-13,0	10,0
Sachinvestitionen	16,99	17,35	19,95	2,0	15,3
<i>davon:</i>					
<i>Baumaßnahmen</i>	12,58	12,85	15,85	2,1	23,4
<i>Erwerb von Sachvermögen</i>	4,41	4,50	4,10	1,7	-8,0
Sonstige Ausgaben	22,36	25,50	23,70	14,0	-7,0
Finanzierungssaldo	5,30	-5,30	-11,90	x	x

¹⁾ In den Flächenländern (ohne Stadtstaaten); für das 4. Quartal 2009 und das Jahr 2010 Schätzung auf Basis einer gemeinsamen Umfrage der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Schätzergebnisse auf 50 Mio. Euro gerundet. -

²⁾ Ohne besondere Finanzierungsvorgänge (insbesondere Schuldenaufnahmen u. -tilgungen, Rücklagenentnahmen u. -zuführungen, Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren), ohne kommunale Krankenhäuser.

Eigene Zusammenstellung und Berechnungen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes.

ED 16

Auskunft von Herrn Staatsminister Jürgen Banzer, Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit zu Fragen aus dem Bereich der Kinderbetreuung

Am 20.01.2010 fand im Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit in Wiesbaden zwischen den Vertretern des Hessischen Städte- und Gemeindebundes unter Führung des Präsidenten Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Schäfer und Herrn Staatsminister Jürgen Banzer ein Gespräch über die noch nicht geregelten Fragen im Bereich der Kinderbetreuung statt.

Diese Fragen sind dem Minister bereits mit Schreiben vom 16.07.2009 vom Präsident des Hessischen Städte- und Gemeindebundes übermittelt worden.

Es ging dabei um folgende Themen:

- 1) Erstattung der Mehrkosten für die Umsetzung der neuen Mindestverordnung vom 17.12.2008
- 2) Die Hessischen Regelungen zur Umsetzung der gemäß KiföG vom Bund für die Finanzierung der Betriebskosten der neugeschaffenen Betreuungsplätze für die unter 3-Jährigen zur Verfügung gestellten Fördermittel
- 3) Erleichterung des Genehmigungsverfahrens bei Änderungen im Betrieb bereits bestehender, genehmigter Einrichtungen für Kindertagesbetreuung
- 4) Abschluss der Vereinbarung zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans
- 5) Umsetzung der Vereinbarungen aus der Koalitionsvereinbarung CDU-FDP 2009 wie insbesondere zu den Themen Schulvorbereitungsjahr oder Hessisches Kinderförderungsgesetz

Zur Umsetzung der neuen Mindestverordnung und der Erstattung der durch sie verursachten Mehrbelastungen erklärte Herr Minister Banzer, dass er beabsichtige, an der neuen Mindestverordnung festzuhalten. Es verbleibe auch bei der Erstattungsverpflichtung des Landes. Hinsichtlich des Erstattungsverfahrens für die Mehrkosten wegen der Umsetzung der Mindestverordnung verwies der Minister jedoch auf die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und Finanzminister Weimar geführten Gespräche. Zum Gegenstand dieser Gespräche, bei denen es um die Frage der Absenkung der Leistungen für den KFA ab 2011 um 400 Mio. Euro bzw. entsprechende Kompensationen geht, gehöre auch das Erstattungsverfahren bzgl. der durch die Mindestverordnung verursachten Mehrbelastungen. Da insofern Regelungen oder Vereinbarungen bis zur Osterpause erwartet werden, werde unmittelbar nach Ostern, vorbehaltlich anderer Vereinbarung mit dem Finanzminister, das Erstattungsverfahren durchgeführt bzw. „Geld fließen“.

Seitens der Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wurde nochmals auf die Konnexität hingewiesen und erklärt, dass bei den Gesprächen mit dem Finanzminister das Erstattungsverfahren für die Umsetzung der neuen Mindestverordnung noch nicht zur Sprache gekommen sei. Ggf. müsse im Rahmen der Standarddiskussion auch der Wegfall der neuen Ministerverordnung diskutiert werden.

Die Forderung zur Erleichterung des Genehmigungsverfahrens bei Änderungen im Betrieb bereits bestehender, genehmigter Einrichtungen für Kindertagesbetreuung nahm der Minister

zur Kenntnis und versprach dies überprüfen lassen zu wollen. Es könnte jedoch im Falle eines schnelleren Prüfungsverfahrens eine Berichtspflicht nötig werden.

Da es kein Gesetz zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes in Hessen gibt, besteht insofern nach Auffassung von Herrn Minister Banzer keine Konnexität. Es sei beabsichtigt den Bildungs- und Erziehungsplan auch weiterhin voranzutreiben. Die Schulungen zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes würden sich guter Nachfrage erfreuen. Im Übrigen sei es den Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen frei gestellt, ob sie den Bildungs- und Erziehungsplan umsetzen möchten oder nicht. Für den Arbeitsausfall und Reisekosten des sich an den Schulungen beteiligenden Personals der Kitas wird es seitens des Landes somit keinen finanziellen Ausgleich geben.

Zum Schulvorbereitungsjahr wollte der Minister zwar keine abschließende Erklärung abgeben, erzählte jedoch, dass in der derzeitigen Diskussion angedacht sei, für alle Kinder zwischen 3 und 4 Jahren ein verbindliches Prüfungsgespräch mit anschl. verbindlichen Beratungsgespräch zwischen Eltern und Erziehern einzuführen. Ziel sei mit den Instrumenten der Kindertagesstätten die Schulfähigkeit der Kinder zu verbessern. Dies könne in Anknüpfung an den Bildungs- und Erziehungsplan in den Kindertagesstätten geschehen. Die Schulvorbereitung soll durch entsprechend weiterqualifizierte Erzieher und Erzieherinnen zu so genannten Vorschulerziehern durchgeführt werden. Auf diese Weise könnten die Vorschulmaßnahmen ohne zusätzliche Räume und zusätzliches Personal sowie ohne eine Aussonderung von Kindern durchgeführt werden. Als Zeitrahmen dafür seien Pilotversuche im Jahre 2011 vorgesehen und sodann etwa ab 2012 die Umsetzung.

Zur Frage der gem. KiföG vom Bund zur Finanzierung der Betriebskosten der neu geschaffenen U3-Plätze zur Verfügung gestellten Fördermittel erklärte der Minister, dass er nach Vorlage der Eckdaten für die Umsetzung der Mindestverordnung die Frage der Schulvorbereitung angehen möchte und dann die Diskussion und Beratung über die Frage der Kindertagesstättenförderung insgesamt, d. h. z. B. über Fragen der unterschiedlichen Förderung von freien und kommunalen Trägern sowie auch die Förderung von Betriebskindertagesstätten, der verschiedenen Modelle der Förderung, wie z. B. einer Förderung pro Platz oder pro Kind angehen möchte.

Im Rahmen des Gespräches kam die Rede auf § 28 HKJGB, Kostenausgleichsanspruch zwischen Kommunen, wozu der Minister den Vorschlag unterbreitete, eine Regelung entsprechend den Gastschulbeiträgen in Erwägung zu ziehen. Seitens des HSGB wurde vorgeschlagen, wenn § 28 HKJGB nicht komplett gestrichen werden sollte, weil dessen Rechtsgrundlage nach § 69 SGB VIII inzwischen weggefallen ist, eine Regelung nach dem bayerischen Muster in Betracht zu ziehen, wonach es einen Kostenausgleich zwischen den Kommunen erst dann gibt, wenn der Bedarf vor Ort von der Wohngemeinde nicht erfüllt werden kann. Erst dann ist von der Wohngemeinde eine Pauschale an die Standortgemeinde zu zahlen. Es bestand zwischen den Gesprächsteilnehmern Einigkeit darüber, dass die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Regelung des Kostenausgleichsanspruchs nach § 28 HKJGB ihre Tätigkeit wieder aufnehmen und fortsetzen sollte.

Das konstruktive Gespräch mit Herrn Staatsminister Jürgen Banzer hat zwar nicht in allen Punkten zu abschließenden Ergebnissen geführt, jedoch Klarheit über den Stand der Dinge und das weitere Vorgehen gebracht. Die noch anstehenden Maßnahmen und Regelungen werden seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes weiterhin mitverfolgt und begleitet. Ferner wird der Hessischen Städte- und Gemeindebundes an Problemlösungen mitarbeiten und wenn nötig, erneut beim Minister vorstellig werden.

ED 17**Überprüfung der Meldedatenübermittlungsverordnung (MeldDÜVO)**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat die kommunalen Spitzenverbände um Stellungnahme zur Frage gebeten, ob Änderungsbedarf in Bezug auf die Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedaten-Übermittlungsverordnung) vom 06. Juli 2006 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2008 (GVBl. I S. 883), folgend: MeldDÜVO, gesehen wird. Hierbei sind die kommunalen Spitzenverbände vor allem um Stellungnahme zu folgenden Fragekomplexen gebeten:

1. Haben sich aus ihrer Sicht die Fragen bewährt? Welche Erkenntnisse liegen ihnen ggf. vor?
2. Gibt es Änderungsbedarf durch einschlägige Rechtsprechung?
3. Welche Regelungen bzw. Regelungsteile erfordern eine intensive Folgenabschätzung? In welcher Form soll dies ggf. erfolgen?
4. Welche Regelungen können künftig entfallen? Wo besteht Regelungsbedarf?
5. Welche Personal-, Sach- und Verfahrenskosten werden durch die Vorschrift verursacht?
6. Welche Informationskosten werden durch die Vorschrift für die Wirtschaft verursacht?
7. Wie beurteilen sie das Verhältnis von Kosten und Nutzen der Vorschrift?

Sollten aus Sicht ihrer Stadt bzw. Gemeinde zu Teilen der angesprochenen Punkte Stellungnahmen abzugeben, sein, bitten wir, uns diese bis zum 30.04.2010 zu übermitteln. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 2 – ED 17 vom 26.02.2010

ED 18**Melderegisterauskünfte an den Rentenservice der Deutschen Post AG**

Nachfolgend geben wir Ihnen das Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.12.2009 zur Kenntnis.

„Melderecht;**Gebühren für Auskünfte aus dem Melderegister an den Rentenservice der Deutschen Post AG****Erllass (E-Mail) vom 30. April 2009**

Seitens der Deutschen Post AG - Niederlassung Renten Service – wurde vorgetragen, dass einige Kommunen die Rechtslage für nicht geklärt halten und es daher zu unterschiedlichen Auslegungen hinsichtlich der Gebührenfreiheit kommt.

Mit dem o. a. (E-Mail-) Erlass hatte ich Sie auf das geltende Recht hingewiesen, wonach der Deutschen Post AG Gebührenfreiheit für Melderegisterauskünfte zur Wahrnehmung der Aufgaben für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung und Unfallversicherung zusteht. Daher sind die vorgenannten Auskünfte an den Rentendienst der Deutschen Post AG gebührenfrei zu erteilen.

*Im Auftrag
gez. Friedrich“*

Wirkung des Erlasses**1. Zukünftige Melderegisterauskünfte**

Zukünftige Melderegisterauskünfte haben kostenfrei für den Rentenservice der Deutschen Post zu erfolgen.

2. Bereits geltend gemachte Gebühren

Bei den bereits geltend gemachten Gebühren kommt es darauf an, ob die Gebührenanforderungen bestandskräftig geworden sind. Die Bestandskraft tritt grundsätzlich, sofern eine Rechtsmittelbelehrung ordnungsgemäß beigefügt wird, innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe ein. Für Gebührenanforderungen die keine Rechtsmittelbelehrung enthalten haben, beträgt die Anfechtungsfrist ein Jahr.

Grundsätzlich hat eine Rückzahlung nur zu erfolgen für innerhalb des Anfechtungszeitraums angegriffene Gebührenbescheide. Sofern also Bestandskraft des Bescheides eingetreten ist, hat eine Rückerstattung nicht zu erfolgen. Hinsichtlich der ergangenen Bescheide empfehlen wir Ihnen zu überprüfen, ob hier ein fristgerechter Widerspruch eingelegt wurde und falls dies der Fall ist, eine Rückerstattung vorzunehmen.

Wir bitten um Beachtung.

ED 19

Förderung ambulanter Pflegedienste durch kreisangehörige Städte und Gemeinden – Entscheidung des VG Darmstadt

Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts (VG) Darmstadt hat der Klage einer Inhaberin eines Pflegedienstes, die sich gegen die einseitige Gewährung kommunaler Zuschüsse an einen Konkurrenten wandte, teilweise stattgegeben und die beklagte Stadt verurteilt, es zu unterlassen, „durch einseitige Förderung den Wettbewerb zu den konkurrierenden Pflegediensten zu verfälschen“ (so die einschlägige Pressemitteilung des VG Darmstadt vom 15.01.2010 zum Verfahren 9 K 1230/07.DA). Das VG hatte die Berufung zugelassen. Von dieser Möglichkeit hat jedoch keiner der Verfahrensbeteiligten Gebrauch gemacht mit der Folge, dass das Urteil nunmehr rechtskräftig ist.

Zurückgewiesen hat das VG in der Entscheidung das Begehren der Inhaberin des Pflegedienstes, ebenfalls Zahlungen aus dem städtischen Haushalt gewährt zu bekommen bzw. die Stadt zu verpflichten, die bereits an den begünstigten Pflegedienst in den Vorjahren ausbezahlten Förderbeträge zurückzufordern. **Allein für die Zukunft sah das VG einen Unterlassungsanspruch als gegeben an.**

Die schriftliche Urteilsbegründung stützt dieses Ergebnis auf folgende Erwägungen:

Nach Ansicht des Gerichts stellt die einseitige finanzielle Förderung einer Pflegedienst Einrichtung mit Mitteln aus dem kommunalen Haushalt eine im Einzelfall wettbewerbsverzerrende Maßnahme dar, die ungerechtfertigt in die durch das Grundgesetz geschützte Berufsausübungsfreiheit konkurrierender Anbieter von Pflegedienstleistungen eingreift. Darüber hinaus verstoße die finanzielle Förderung auch gegen den im Grundgesetz verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung.

Zwar habe die beklagte Stadt mit der Förderung dem Allgemeinwohl dienen und in einer vertraglichen Vereinbarung mit dem geförderten Pflegedienst sicherstellen wollen, dass der Pflegedienst seine Dienste im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten allen Mitbürgern ohne Rücksicht auf Religion, Konfession oder Volkszugehörigkeit anbiete.

Nach Ansicht des VG soll ein am Grundgesetz ausgerichtetes Verfahren der Vergabe öffentlicher Zuschüsse es erfordern, dass die im städtischen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel anteilmäßig allen Anbietern von Pflegedienstleistungen in der Stadt zur Verfügung gestellt werden, die nach öffentlicher Ausschreibung eine entsprechende Vereinbarung mit der Kommune schließen. Zwar könne es im Einzelfall sachliche Gründe dafür geben, die Fördermittel auf einzelnen Anbieter zu konzentrieren. Voraussetzung hierfür sei aber ein Auswahlverfahren auf Grundlage zuvor aufgestellter Anforderungen und Auswahlkriterien.

Gegen die das Urteil tragenden rechtlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichts lassen sich nach Ansicht der Geschäftsstelle gewichtige Argumente ins Feld führen. Insbesondere ist auch nach den Erörterungen in der mündlichen Verhandlung und den Urteilsgründen nicht nachvollziehbar, auf welcher rechtlichen Grundlage das VG zur Auffassung kommt, dass die Vergabe von Fördermitteln nur nach öffentlicher Ausschreibung erfolgen dürfe. Diese Auffassung widerspricht der Förderpraxis, wie sie Bund, Länder und Gemeinden in Deutschland üben.

Das Urteil werden wir in unserer HSGZ veröffentlichen.

Wir weisen auf Folgendes hin:

Nach Kenntnis der Geschäftsstelle fördert eine Vielzahl von Städten und Gemeinden spätestens seit Einführung der Pflegeversicherung im Jahre 1994 ambulante Pflegedienste Dritter mit dem Ziel, eine entsprechende Versorgung im Gemeindegebiet sicherzustellen. Hierbei handelt es sich um eine so genannte freiwillige Leistung der Kommune. Eine Rechtspflicht zur Gewährung derartiger Fördermittel besteht nicht.

Fraglich ist, ob solche Förderungen nun stets eingestellt werden müssen. Zunächst ist festzuhalten, dass der vom VG Darmstadt entschiedene Fall dadurch gekennzeichnet war, dass die jährlichen Zuschüsse der beklagten Stadt an den begünstigten Pflegedienst bis zu 36.000 € erreichen konnten. Dies ist nach Einschätzung der Geschäftsstelle ein ungewöhnlich hoher Förderbetrag.

Gegen die Urteilsgründe lässt sich unter Einbeziehung der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung einiges einwenden:

- Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts schützen die auch vom VG Darmstadt geprüften Grundrechte nicht vor jeder nachteiligen Betroffenheit. Der Grundrechtsschutz der unternehmerischen Betätigungsfreiheit könne sich nur ausnahmsweise auf die Veränderung von Erwerbsbedingungen erstrecken nämlich dann, wenn und soweit dieser staatlicherseits final (zweckgerichtet) grundrechtsspezifisch erfolgt; ein Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit wäre danach erst dann gegeben, wenn
 - o durch die hoheitliche Maßnahme die Fähigkeit der Betroffenen zur Teilnahme am Wettbewerb
 - o so eingeschränkt worden wäre, dass ihre Möglichkeit, sich als verantwortliche Unternehmer wirtschaftlich zu betätigen, beeinträchtigt wird (BVerwGE 65, S. 167, 174).
- Danach hätte das Verwaltungsgericht also prüfen müssen, ob der nicht geförderte Pflegedienst durch die Förderung gehindert gewesen wäre, am Wettbewerb um den Kunden teilzunehmen. Daran fehlte es aber in dem entschiedenen Fall, zumal der Pflegedienst der Klägerin in den zurückliegenden Jahren unstreitig in erheblichem Maße expandiert hatte. Das VG Darmstadt hat in den Urteilsgründen einen derart finalen Eingriff – also auf die Benachteiligung der Klägerin bewusst gerichteten – Eingriff bejaht, ohne dies näher zu begründen.
- Ebenfalls entgegen der einschlägigen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung hat das VG die Ermächtigung zur Förderung durch den Haushaltsplan nicht für ausreichend gehalten. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG soll es für Subventionen ausreichen, dass eine parlamentarische Willensäußerung – z. B. durch Einstellung von Mitteln in den Haushaltsplan – erfolgt (BVerwG, NJW 1977, S. 1838 f.).

Einschätzung der Geschäftsstelle:

Angesichts der z. T. erheblichen Abweichungen von der einschlägigen höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung ist zweifelhaft, ob die Entscheidung des VG Darmstadt über den Einzelfall hinaus auf Dauer Bedeutung erlangen kann. Unabhängig davon sind die Städte und Gemeinden aber gehalten, ihre Förderpraxis am allgemeinen Gleichheitssatz auszurichten.

Auch und gerade die angespannte Haushaltslage der weitaus meisten Städte und Gemeinden wird in vielen Fällen dazu zwingen, die vielerorts geübte Förderpraxis zu überprüfen. In Bezug auf freiwillige Leistungen schreibt Ziff. 5 der derzeit geltenden „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden vom 03.08.2005 (StAnz. S. 3261) bzw. 27.09.2005 (Stanz. S. 4198) die Anwendung folgenden Prüfrasters vor:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?

- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Hierzu ist in Bezug auf die Leistungen ambulanter Pflegedienste auszuführen, dass diese nach Maßgabe der Bestimmungen des SGB V bzw. des SGB XI vergütet werden. Daher muss davon ausgegangen werden, dass die Bezuschussung durch die Kommune jedenfalls nicht erforderlich ist, um die von den Kranken- bzw. Pflegekassen vergüteten Leistungen mitzufinanzieren. Vielmehr bestimmt § 82 Abs. 5 SGB XI, dass öffentliche Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen einer Pflegeeinrichtung (ambulant oder stationär) von der Pflegevergütung abzuziehen sind. Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen einer Pflegeeinrichtung subventionieren, sofern sie aus dem kommunalen Haushalt bestritten werden, im Ergebnis also die Pflegekasse. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn der kommunale Zuschuss für die Erbringung nicht nach SGB V bzw. SGB XI abrechenbarer Leistungen gezahlt wird. Insoweit fehlt es nach Kenntnis der Geschäftsstelle aber häufig an hinreichend konkreten Festlegungen in den Fördervereinbarungen bzw. Förderbescheiden.

Fazit:

Auch wenn die Begründung des VG Darmstadt in wichtigen Punkten nicht überzeugen kann, sollten Städte und Gemeinden ihre Förderpraxis im Bereich ambulanter Pflegedienste auf den Prüfstand stellen. In jedem Fall sollte sichergestellt werden, dass die Förderung durch die Kommunen, sofern sie weiter erfolgen soll, nur für die Finanzierung nicht abrechenbarer Leistung verwendet wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 2 – ED 19 vom 26.02.2010

Gebührenbefreiung von Gemeinden bei Abweichungsverfahren nach § 12 des Hessischen Landesplanungsgesetzes:

Nr. 5501 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) vom 19. März 2004 (GVBl. Seite 114) sieht hinsichtlich der Durchführung eines Abweichungsverfahrens im Rahmen der Raumordnung eine Befreiung der Gemeinden von der Zahlung der Gebühren nach Nrn. 51 und 55 bis 552 vor. Diese Befreiung gilt nur dann nicht, wenn eine Gemeinde berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen.

Die Geschäftsstelle hat stets die Rechtsauffassung vertreten, dass eine Gebührenbefreiung der Gemeinden nur dann ausscheidet, wenn im Zeitpunkt des Eingang des Antrags für die Gemeinde eine rechtlich gesicherte Stellung besteht, die Gebühren auf einen Dritten „abzuwälzen“. Die bloße Möglichkeit, sich die Gebühren für das Zielabweichungsverfahren mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrages von privater Seite erstatten zu lassen, lässt die Gebührenbefreiung nicht entfallen. Im Ergebnis sind Städte und Gemeinden daher regelmäßig im Rahmen von Zielabweichungsverfahren gebührenbefreit. Diese Rechtsauffassung wurde nunmehr erstmalig in Hessen im Falle einer von uns vertretenen Mitgliedskommune obergerichtlich bestätigt (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 13. Januar 2010, Az. 5 A 2552/09).

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die klagende Kommune hatte einen Antrag auf Zielabweichung bei der Oberen Landesplanungsbehörde gestellt. Im Zuge dessen wurde sie mit folgenden Worten darauf hingewiesen, dass Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Raumordnung kostenpflichtig seien:

„Ich gehe davon aus, dass Sie berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen, z. B. dem Investor oder dem Grundstückskäufer. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich um Nachricht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens.“

Fristgemäß teilte die klagende Kommune mit, dass sie nicht berechtigt war, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen. Dennoch erging die Entscheidung gebührenpflichtig. Hiergegen wandte sich die Kommune im Wege der sog. isolierten Anfechtungsklage gegen die Gebührenentscheidung und ließ den (positiven) Abweichungsbescheid im übrigen bestandskräftig werden. Das Verwaltungsgericht Gießen vertrat die Auffassung, dass die Möglichkeit zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Kostentragung die Gebührenbefreiung ausschließe. Die Berufung wurde ausdrücklich zugelassen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof bestätigte unsere Auffassung, dass die bloße Möglichkeit nicht ausreicht. In den Entscheidungsgründen wird Folgendes ausgeführt:

„Die Formulierung, „berechtigt, einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen“, weist bereits von ihrem Wortlaut her darauf hin, dass ein Ausschluss der Gebührenbefreiung für die Gemeinde dann gegeben sein soll, wenn sie ein durchsetzbares Recht besitzt, die Gebühr – etwa als Auslage o. ä. – von dem Dritten einzufordern. „Berechtigt“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde die rechtlich durchsetzbare Möglichkeit der Geltendmachung haben muss. ... Diese kann – wie auch das Verwaltungsgericht aufgezeigt hat – auch in einem schuldrechtlichen Anspruch bestehen, der sich aus einer öffentlich-rechtlichen oder einer privatrechtlichen Vereinbarung ergibt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 15. Juli 2008 – 1 L 841/07 – juris; Böhm/Fabry, Verwaltungsgebührenrecht, HVwKostG § 8 Rdnr. 9). Allerdings muss eine derartige Anspruchsmöglichkeit der Gemeinde gegenüber dem Drit-

ten bei Entstehung des Gebührenanspruchs ihr gegenüber rechtlich bereits feststehen, um die Gebührenbefreiung entfallen zu lassen. Allein die Möglichkeit, mit einem Dritten einen Vertrag abzuschließen, etwa gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, der – unter anderem – eine Übernahme der Gebühren beinhalten würde, genügt für den Wegfall der Gebührenbefreiung der Gemeinde nicht. Hier sind der Beklagte und das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, die Klägerin habe die Möglichkeit, mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrags mit umsiedlungswilligen Betrieben auf diese die Gebühr für den Abweichungsbescheid „abzuwälzen“. Diese Möglichkeit steht allerdings jeweils in der Entscheidungsmacht des potentiellen Vertragspartners, so dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entstehung des Gebührenanspruchs des Beklagten gegenüber der Klägerin (Eingang des Antrags, § 12 Abs. 1 HVwKostG) für die Klägerin keine „Berechtigung“ – d. h. rechtlich gesicherte Stellung – bestand, die Gebühren eventuellen ansiedlungswilligen Betrieben aufzuerlegen. Es muss aber zum Zeitpunkt der Entstehung des Gebührenanspruchs die Berechtigung zur Auferlegung der Gebühren auf einen zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Dritten bestehen (Böhm/Fabry, a. a. O.). Somit reicht für eine derartige rechtlich gesicherte Stellung gegenüber einem konkreten Dritten auch nicht etwa der Gedanke des Verwaltungsgerichts aus, die Klägerin könne gleichsam mit dem Druckmittel der Einstellung der weiteren Fortsetzung der Bauleitplanung den Abschluss entsprechender städtebaulicher Verträge erzwingen. Das Merkmal der „Unmittelbarkeit“ bedeutet zusätzlich, dass die Gemeinde berechtigt sein muss, die Gebühr direkt bei einem konkreten Dritten einzufordern. Eine mittelbare Abwälzung über sonstige öffentliche Abgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren), etwa im Rahmen einer Kostenkalkulation, genügt insofern nicht (vgl. Schlabach, Verwaltungskostenrecht, Stand: Dezember 2008, 3.2 VwKostG § 8 Rdnr. 7; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25. September 1995 – 2 S 250/95 – juris; noch zur alten Fassung des baden-württembergischen Landesrechts).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte: Hessisches Landesplanungsgesetz, Zielabweichungsverfahren, Abweichungsverfahren, Gebührenbefreiung]

Dezernat 2-Wb/KP

Nr. 2 – ED 20 vom 26.02.2010

ED 21**Fragebogen „Wiederkehrende Straßenbeiträge“**

Anfragen einzelner Mitgliedskommunen zum Thema „Wiederkehrende Straßenbeiträge“ haben uns dazu veranlasst, eine Umfrage durchzuführen.

In einigen Bundesländern (beispielsweise in Rheinland-Pfalz) existiert die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit anstelle der Abrechnung einer einzelnen Verkehrsanlage so genannte „Wiederkehrende Beiträge“ für das Straßennetz der Kommunen zu erheben. Abweichend von der „klassischen“ Straßenbeitragsabrechnung geht dabei der wiederkehrende Straßenbeitrag nicht nur von der einzelnen konkret ausgebauten Verkehrsanlage, sondern grundsätzlich vom ganzen Straßensystem der Kommune als Abrechnungsgebiet aus. Die Solidargemeinschaft bilden hierbei nicht die Anlieger einer bestimmten Straße, sondern alle Anlieger der gesamten Kommune. Der Grundstückseigentümer zahlt nicht mehr nur für die Straße „vor seinem Grundstück“, sondern für alle Straßen des Ermittlungsgebietes (unabhängig davon ob seine konkrete Straße ausgebaut wird). Der wiederkehrende Beitrag wird meist jährlich von allen Grundstückseigentümern des Ermittlungsgebietes erhoben.

Zur Orientierung, ob auch für den Hessischen Rechtsraum die Aufnahme der Möglichkeit der Beitragserhebung nach dem oben dargestellten wiederkehrenden Straßenbeitrag im Interesse unserer Mitgliedskommunen liegt, bitten wir den anliegenden Fragebogen auszufüllen und bis zum

05. April 2010

an die Geschäftsstelle zu senden.

Wir bitten daher, den Fragebogen möglichst schriftlich per Brief oder Telefax an die Geschäftsstelle zu übersenden. Dies erleichtert uns die Datenverarbeitung.

Für Rückfragen stehen Ihnen in unserer Geschäftsstelle

Frau Wagner – Durchwahl 44

Frau Rauscher – Durchwahl 63

Herr Rösch – Durchwahl 46

Herr Schilly – Durchwahl 47

zur Verfügung.

[Stichwort: Fragebogen „Wiederkehrender Beitrag“]

Absender:

.....

.....

.....

Ansprechpartner:

Tel.:

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Abt. 1.3

Henri-Dunant-Strasse 13

63165 Mühlheim am Main

Telefax: **06108 / 600157**

FRAGEBOGEN „Wiederkehrende Straßenbeiträge“

1. Gemeinde / Stadt

Name:.....

2. Es besteht Interesse an einer Aufnahme der „Wiederkehrenden Straßenbeiträge“
in das HessKAG

Ja ☐ / Nein ☐

Ort..... Datum.....

Unterschrift.....

Urheberrechtliche Vergütung für Kopien von Musikwerken in Kindergärten: GEMA gewährt Gesamtvertragsnachlass

Für Noten und Liedtexte gilt grundsätzlich ein Fotokopierverbot. Im Auftrag der zuständigen Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition bietet jedoch die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) Kindergärten, Kindertagesstätten und vorschulischen Einrichtungen den Abschluss eines Lizenzvertrages an, der es ihnen erlaubt, Fotokopien von Werken der Musik in begrenztem Umfang zu verwenden. Aufgrund des bestehenden Gesamtvertrags mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gewährt die GEMA dabei einen Nachlass von zwanzig Prozent auf die je nach Anzahl der Kopien gestaffelten Jahresgebühren.

Das Kopieren von Werken der Musik unterliegt besonders engen urheberrechtlichen Grenzen. Auch in Kindergärten dürfen Musikwerke nur mit Einwilligung des Urhebers vervielfältigt werden, es sei denn, die Vervielfältigung wird durch Abschreiben vorgenommen (§ 53 Abs. 4 UrhG). Solange keine Einwilligung des Berechtigten – insoweit handelt es sich regelmäßig um den Verleger der Notentexte – vorliegt, dürfen in Kindergärten keine Noten oder Liedtexte kopiert werden. Diese Beschränkungen gelten auch, wenn die Kopien in Kindergärten verwendet werden sollen, so dass es keine Rolle spielt, ob die Kopien auf eigenen Kopiergeräten oder etwa in öffentlichen Copy-Shops angefertigt werden.

Lizenzvertrag als Voraussetzung für Kopien von Musikwerken

Vor diesem Hintergrund hat die VG Musikedition den Kindergärten zunächst eigene Lizenzverträge angeboten und nunmehr das Inkassomandat zum 01.09.2009 auf die GEMA übertragen, die somit auch für den Abschluss von Lizenzverträgen verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang hat die VG Musikedition angekündigt, die betroffenen Einrichtungen anzuschreiben und sie über die neuen Lizenzkonditionen zu informieren. Die von der GEMA angebotenen Lizenzverträge sehen je nach Anzahl der Kopien gestaffelte Jahresgebühren vor. Die Mindestgebühr liegt bei 56,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer, die bei einer Anzahl von bis zu 500 Kopien zu entrichten sind. Die damit erworbene Lizenz beinhaltet die Erlaubnis, Kopien von Noten und Liedtexten für den vorschulischen Unterricht, aber auch zum Beispiel für Musikprojekte oder das Singen in der Kindergartengruppe anzufertigen. Die Anzahl der angefertigten Kopien ist vierteljährlich anhand von Titellisten zu belegen. Die Lizenz wird durch Abschluss eines entsprechenden Vertrags erworben; Ansprechpartner ist die jeweils örtlich zuständige GEMA-Bezirksdirektion. Alternativ zum Abschluss eines Lizenzvertrags kommt insbesondere bei einer jährlichen Anzahl von deutlich unter 500 Kopien das manuelle Abschreiben oder der Verzicht auf Vervielfältigungen in Betracht.

Nachlass von 20 % für Kindergärten in kommunaler Trägerschaft

Bereits im vergangenen Jahr hatte die VG Musikedition der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände den Abschluss eines Pauschal- oder Gesamtvertrages über die urheberrechtliche Vergütung von Musikkopien an Kindergärten vorgeschlagen. Aufgrund einer daraufhin durchgeführten Erhebung bei ihren Mitgliedern sind die kommunalen Spitzenverbände jedoch zu der Erkenntnis gelangt, dass das Kopieren von Noten oder Liedtexten nicht zur gängigen Praxis in den Kindergärten gehört, schon weil die meisten Kinder nicht in der Lage sind, diese zu lesen. Von dem Abschluss eines spezifischen Gesamtvertrags wurde daher abgesehen. Nach Übernahme des Inkassomandats gewährt jedoch nunmehr die GEMA den Mitgliedseinrichtungen der kommunalen Spitzenverbände auf der Basis des bereits im letzten Jahr mit der Bundesvereinigung abgeschlossenen allgemeinen Gesamtvertrags einen zwanzigprozentigen Nachlass auf die vorgesehenen Lizenzgebühren. Hierzu ist

die Mitgliedschaft des Lizenznehmers in einem der kommunalen Spitzenverbände im Lizenzantrag anzugeben.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sich die Lage in den Schulen anders darstellt. Insoweit besteht ein Pauschalvertrag der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften mit der Kultusministerkonferenz, der es erlaubt, an Schulen Fotokopien auch von Musiknoten und Liedtexten für den Unterrichtsgebrauch anzufertigen.

[Stichworte: GEMA, Gesamtvertrag, Urheberrechtliche Vergütung]

Dezernat 2-Ba

Nr. 2 – ED 22 vom 26.02.2010

ED 23

Neues Wasserhaushaltsgesetz tritt zum 01.03.2010 in Kraft

Infolge der Föderalismusreform 2006 wurde die bisherige Rahmenkompetenz des Bundes im Bereich des Wasserrechts in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz überführt. Die Länder können gemäß Artikel 72 Absatz 3 Nr. 5 GG vom Bundesrecht abweichende Regelungen erlassen, wenn es sich nicht um stoff- oder anlagenbezogene Regelungen handelt.

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) löst die bisherigen Rahmenregelungen im derzeitigen WHG durch Vollregelungen ab. Die Vorschriften mit Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen sind am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten, die übrigen Vorschriften treten am **01.03.2010**, exakt 50 Jahre nach dem Inkrafttreten des ersten Wasserhaushaltsgesetzes, in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das derzeitige WHG außer Kraft.

Ziel der Neuregelung ist insbesondere durch eine stärkere Vereinheitlichung und bessere Systematik die Verständlichkeit und Praktikabilität des Wasserrechts zu verbessern. Darüber hinaus überführt das Gesetz bisher im Landesrecht normierte Bereiche in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht. Es schafft auch die Voraussetzungen für eine bundesweit einheitliche Umsetzung des EG-Wasserrechts.

Mit dem neuen WHG werden auf Bundesebene erstmals einheitliche Vorgaben zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers geschaffen.

Im Einzelnen:

- Zu den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gehört künftig auch, den möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen.
- Um die Rechtsklarheit zu verbessern, wird der für das gesamte Wasserrecht bedeutsame Katalog der Begriffsbestimmungen erweitert und aufeinander abgestimmt.
- Das Gesetz normiert zentrale Grundsätze zum Eigentum an Gewässern. Das Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und das Grundwasser sind danach nicht eigentumsfähig.
- Das bisherige System der behördlichen Zulassungsinstrumente für wasserwirtschaftliche Vorhaben wird harmonisiert, die sog. gehobene Erlaubnis künftig bundeseinheitlich geregelt. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung von Gewässerbenutzungen werden dem Standard des modernen Umweltrechts angepasst. Dabei wird das wasserbehördliche Bewirtschaftungsermessen nun gesetzlich ausdrücklich festgeschrieben.
- Die Vorschriften über die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer werden um Regelungen zur Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Wasserkraftnutzung sowie zu Gewässerrandstreifen erweitert. Die Regelungen, auf die man sich nur nach langen und schwierigen Verhandlungen einigen konnte, gleichen dabei Nutzungs- und Schutzinteressen aus. Beispielsweise sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation künftig Voraussetzung für die Nutzung der Wasserkraft.

- Erstmals enthält das Wasserhaushaltsgesetz auch Vorschriften zu den Grundsätzen der öffentlichen Wasserversorgung. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser ist die wichtigste Nutzung der Gewässer.
- Auch das bisherige Rahmenrecht zur Abwasserbeseitigung wird zu einer Vollregelung ausgebaut. Der bisherige § 18a Abs. 2a WHG wird nicht fortgeführt, die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Private bleibt wie bisher – jetzt unmittelbar kraft der Verfassung - dem Landesrecht überlassen.
- Die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden verschlankt. Nähere Einzelheiten zur Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe sowie zu den Anforderungen an die Anlagensicherheit bleiben einer Regelung durch Bundesverordnung vorbehalten.
- Beim Hochwasserschutz werden die Vorgaben der Hochwasserschutzrichtlinie in einem eigenen Abschnitt umgesetzt. Gleichzeitig werden die Vorschriften des Hochwasserschutzgesetzes von 2005 zu einer Vollregelung ausgebaut.
- Erstmals ermächtigt das neue WHG die zuständigen Behörden, den Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gewässern unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verschiedene Duldungs- oder Gestattungspflichten aufzuerlegen, um bestimmte wasserwirtschaftlich notwendige Maßnahmen durchzusetzen.
- Weitere Regelungen zu Detailfragen der Wasserwirtschaft sowohl im Bereich des materiellen wie auch des formellen Rechts verlagert das WHG auf die Verordnungsebene.

Das neue Wasserhaushaltsgesetz hat im Vergleich zum geltenden Wasserhaushaltsgesetz eine andere Paragraphen-Reihenfolge. Die Vorschriften über die öffentliche Wasserversorgung sind zukünftig in den §§ 50 bis 53 WHG zu finden. Die Vorschriften zur Abwasserbeseitigung finden sich in den §§ 54 bis 61 WHG. Der Gewässerausbau sowie die Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten sind in den §§ 67 bis 71 WHG geregelt. Der Hochwasserschutz in den §§ 72 bis 81 WHG einer Regelung zugeführt worden.

Mit diesem Gesetz sind nicht nur neue Inhalte verbunden, sondern auch eine wichtige rechtssystematische Änderung. Künftig ist das Wasserrecht der Rahmengesetzgebung des Bundes entzogen - seine Inhalte haben nun Vorrang vor den vorhandenen Landeswassergesetzen, solange die Länder nicht in nachträglichen Novellen ihrer Landeswassergesetze wiederum abweichende Regelungen treffen. Mit Inkrafttreten des WHG treten die derzeit geltenden Landeswassergesetze in den Teilen außer Kraft, in denen sie dem WHG entgegen bzw. in Konkurrenz zu ihm stehen (Art 31 GG) - solange nicht ein neues Landeswassergesetz den alten (oder einen abweichenden neuen) Zustand wiederherstellt ("Vorrang des späteren Gesetzes" nach Art 72 Abs. 3 S. 3 GG)! Die Länder könnten bestimmte abweichende Regelungen durch eine Novelle des Landeswasserrechts also durchaus absichern. Unbedingten Vorrang haben allerdings alle stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen des neuen WHG: Sie sind vom Abweichungsrecht der Länder ausdrücklich ausgenommen!

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist von Bedeutung, dass in § 56 Satz 1 WHG nunmehr bestimmt ist, dass Abwasser von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen ist, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Durch den Begriff „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ in § 56 Satz 1 WHG ist nunmehr auch klargestellt, dass die Bundesländer Anstalten des öffentlichen Rechts zu Ab-

wasserbeseitigungspflichtigen bestimmen können, weil auch diese zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören.

Die Regelung des **§ 55 Abs. 2 WHG**: *„(2) Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“* wird zu interessanten Diskussionen führen. Vielfach wird bereits schon die Auffassung vertreten, dass damit das Ende der Mischwasserkanalisation eingeläutet ist.

In der offiziellen Begründung zum Gesetzestext allerdings wird darauf hingewiesen, dass damit dem Grundsatz einer nachhaltigen Niederschlagswasserbewirtschaftung Rechnung getragen wird, wie er bereits in verschiedenen Landeswassergesetzen, z.B. auch in § 42 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes, enthalten ist. Es wird betont, dass die Vorschrift relativ weit und offen formuliert (Sollvorschrift) ist, um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort (z. B. vorhandene Mischkanalisationen in Baugebieten) Rechnung tragen zu können. Sie hat nur für die **Errichtung von neuen Anlagen Bedeutung**; bereits bestehende Mischkanalisationen können daher im bisherigen Umfang weiter betrieben werden.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 55 sah vor, die Passage *„oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser“* herauszunehmen und stattdessen den Text *„soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist“* einzufügen. Als Begründung wurde angeführt, dass Mischsysteme nicht generell ausgeschlossen werden sollten, da sie bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (DWA A128) eine „angemessene Form der Abwasserbeseitigung darstellen“. Weiterhin wurde als Begründung angeführt, dass „mancheorts eine Versickerung wegen der geologischen Gegebenheiten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre“.

Der Bundestag hat diesem Änderungsvorschlag nicht zugestimmt mit der Begründung, dass „den Verhältnismäßigkeitsaspekten in der flexibel formulierten Vorschrift (Sollvorschrift) bereits hinreichend Rechnung getragen“ wird.

Keineswegs verlangt diese Regelung, dass vorhandene Mischwassersysteme in Trennsysteme umgebaut werden oder in Neubaugebieten nur noch Trennsysteme eingerichtet werden dürfen. Vielmehr muss in der jeweiligen Entwässerungsplanung geprüft werden, in welcher Form eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung durchgeführt werden kann unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gegebenheiten vor Ort.

Eine weitere beachtenswerte Neuregelung ist, dass § 61 WHG künftig bundesweit das Prinzip der **Eigenkontrolle von Abwasseranlagen** (und damit also auch von Kanalisationen) konstituiert. Dabei wird prinzipiell kein Unterschied zwischen öffentlichen Netzen, gewerblichen Anlagen oder privaten Grundstücksentwässerungen mit rein häuslichem Abwasser gemacht. Das bedeutet: Mit dem Inkrafttreten des neuen WHG gibt es erstmals eine bundesweit geltende wasserrechtliche Verpflichtung zur Selbstüberwachung auch von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. § 61 beinhaltet aber auch die Ermächtigung des Gesetzgebers, Details der Selbstüberwachung auf dem Wege einer Rechtsverordnung bundesweit verbindlich zu regeln. Wann dies allerdings erfolgen wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Es stellt sich jedoch die Frage, ob mit Inkrafttreten des WHG bzw. der Ermächtigung des Bundes zur Schaffung einer EigenkontrollVO die derzeit geltenden Eigenkontrollvorschriften der Bundesländer ihre Rechtsgrundlage verlieren. In der Begründung zum Gesetzentwurf findet sich hierzu der Satz: „Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften“.

Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung normiert § 50 WHG bundeseinheitliche allgemeine Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser ist die wichtigste Nutzung der Gewässer, weshalb die Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung als Belang des Wohls der Allgemeinheit in § 3 Nr. 10 und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 ausdrücklich hervorgehoben wird. Als öffentliche Aufgabe gehört sie tradi-

tionell zum Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Abs. 2 GG. Diese Qualifizierung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge schließt nicht aus, dass sie auch durch private Aufgabenträger erfüllt werden kann, wie dies in § 39 HWG geregelt ist.

Die Neuregelungen des Bundes lehnen sich an entsprechende landesrechtliche Vorschriften an (siehe §§ 39 – 41 HWG) und stehen mit diesen nicht im Widerspruch.

Im Bereich des Ausbaus und der Unterhaltung von Gewässern ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage nach WHG-alt und HWG.

Für den hessischen Rechtsbereich von Bedeutung ist die Regelung des § 71 WHG, der die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses und der Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern regelt und damit weit gehend entsprechende landesrechtliche Vorschriften anderer Bundesländer übernimmt, die allerdings im HWG nicht vorhanden waren. Satz 1 dieser Vorschrift beschränkt die enteignungsrechtliche Vorwirkung auf Vorhaben, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Hierunter fallen jedoch nicht nur Vorhaben, mit denen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt werden, sondern auch privatenützige Vorhaben, die maßgeblich zugleich dem Allgemeinwohl dienen. Die Vorwirkung bezieht sich auf die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der Enteignung, die wiederum nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen ist.

ED 24**Einführung des neuen Personalausweises ab 1. November 2010**

Nachfolgend geben wir Ihnen das Schreiben des Bundesministeriums des Innern zur Einführung des neuen Personalausweises ab 1. November 2010 und die Höhe der Verwaltungskostenpauschale für die Kommunen zur Kenntnis.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 2 – ED 24 vom 26.02.2010**

ED 25**Stellungnahme des HSGB zu gemeindehaushaltsrechtlichen Fragen**

Das Präsidium des HSGB hat in seiner Sitzung vom 18.02.2010 in Oestrich-Winkel Stellungnahmen des Verbandes zum Entwurf einer Neufassung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden beschlossen. Ebenfalls Gegenstand von Beratungen und Beschlussfassung im Präsidium war die Stellungnahme zum 19. Zusammenfassenden Bericht der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (LTDruks. 18/939).

Der Entwurf der Neufassung der Leitlinien, die Stellungnahme des HSGB dazu sowie die Stellungnahme zum Bericht der Überörtlichen Prüfung sind im Mitgliederbereich der Homepage des HSGB in der Rubrik Mitwirkung/Stellungnahmen abrufbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 2 – ED 25 vom 26.02.2010**

ED 26**Anfrage der Gemeinde Hasselroth;
Museumskonzepte für Dorfmuseen**

Hasselroth ist seit 2007 in der Dorferneuerung des Landes Hessen.

In diesem Rahmen ist der örtliche Heimat- und Geschichtsverein bestrebt, sein Dorfmuseum neu zu beleben und einer neuen Konzeption zuzuführen.

Dafür soll auch ein Museumskonzept entwickelt werden, das die Förderung von Umbauarbeiten im Museumsgebäude als Voraussetzung ermöglicht.

Im Zusammenwirken mit dem zuständigen, kreiseigenen Amt für Entwicklung im ländlichen Raum konnte die Gemeinde bisher nur auf Konzepte im städtischen Bereich, die auch eine andere Ausstattung als auch einen ganz anderen Museumsbetrieb erfordern, kennen lernen.

Das Dorfmuseum des Heimat- und Geschichtsvereines Hasselroth basiert aber auf ehrenamtlicher Basis und auf einer diesem Ehrenamt entsprechenden Öffnungsfrequenz.

Die Gemeinde fragt daher die Mitgliedskommunen des HSGB an, ob Erfahrungen mit der Entwicklung von Museumskonzepten für Dorfmuseen vorliegen und auf diese Erfahrungen als Anstoß zurückgreifen kann.

Antworten bitte an die Gemeindeverwaltung Hasselroth, Herrn Matthias Rösch, Hauptstraße 28, in 63594 Hasselroth oder auch gerne per Mail an: m.roesch@hasselroth.de.

Dezernat 1 - RU**Nr. 2 – ED 26 vom 26.02.2010**

ED 27

Terminankündigung für die diesjährige Kommunalkonferenz im Rahmen des Hessentages

Die diesjährige Kommunalkonferenz des Ministerpräsidenten im Rahmen des Hessentages in Stadtallendorf findet

am Mittwoch, den 02. Juni 2010

statt.

Folgender Tagungsablauf ist angekündigt:

10:00 bis 11:00 Uhr: Vorkonferenz (Regierungspräsidenten, Landräte, Oberbürgermeister und Spitzenverbände)

11:00 bis 13:00 Uhr: Kommunalkonferenz mit allen (Teilnehmer Vorkonferenz und Bürgermeister)

13:00 bis 14:00 Uhr: Kleiner Imbiss auf Einladung des Herrn Ministerpräsidenten.

Wir bitten um Vormerkung des Termins.

Dezernat 1 - RU

Nr. 2 – ED 27 vom 26.02.2010

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

In der Gemeinde 65611 Brechen (Landkreis Limburg-Weilburg)

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Brechen hat zurzeit 6.721 Einwohner und besteht aus den 3 Ortsteilen Niederbrechen, Oberbrechen und Werschau.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 06. Juni 2010 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Brechen für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erreicht keine/r der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 27. Juni 2010 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl am 06. Juni 2010 die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der Beginn der Amtszeit ist der **01. Dezember 2010**.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe A 16 (BBesG). Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur/zum Bürgermeisterin/Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in Deutschland (Unionsbürger/in), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und ebenfalls am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet und nicht vom aktiven Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die **Wahlvorschläge** sind bis **spätestens Donnerstag, 01. April 2010, 18.00 Uhr**, bei dem Wahlleiter der Gemeinde Brechen, Marktstraße 1, Rathaus, 65611 Brechen, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 01. April 2010 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU 13 Sitze, SPD 5 Sitze, Freie Wählergemeinschaft (FWG) 7 Sitze, Bürgerliche Wählergemeinschaft (BWG) 6 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 28. Januar 2010 in der „Nassauische Neue Presse“ öffentlich bekannt gemacht worden. Sie kann unter der vorgenannten Anschrift des Gemeindewahlleiters angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Brechen

gez. Helmut Kremer

In der Gemeinde **Feldatal** (Vogelsbergkreis) ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Feldatal hat zurzeit ca. 2.698 Einwohner in sieben Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 16. Mai 2010 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Feldatal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erreicht keine/r der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 30. Mai 2010 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01. Oktober 2010.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerin und Unionsbürger), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am Donnerstag, dem 11. März 2010 bis 18⁰⁰ Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter, Schulstraße 2, 36325 Feldatal, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: FWG (Freie Wählergemeinschaft Feldatal) 6, SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands) 4, CDU (Christlich Demokratische Union Deutschlands) 4, A.L.F. (Andere Liste Feldatal) 1.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung wurde am 04. Februar 2010 im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Feldatal „Feldatal Bote“, öffentlich bekannt gemacht. Sie kann unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Feldatal gez. (Offhaus

Bei der Gemeinde **Bischoffen** ist zum **1. Juni 2010** die Stelle des/der

Leiters/Leiterin

für den Bereich der

**Haupt-, Personal- und Steuerverwaltung
sowie der Kämmerei**

zu besetzen.

Das eigenverantwortliche Führen der vorgenannten Bereiche, die Überwachung des Sitzungsdienstes sowie insbesondere die Aufstellung des doppelten Haushaltsplanes, die Überwachung der laufenden Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses sind Bestandteile des Aufgabengebietes.

Wir erwarten einen/eine Mitarbeiter/in mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum/zur Diplomverwaltungswirt/in, mit Angestelltenlehrgang II oder mit einer vergleichbaren Qualifikation. Eine zusätzliche betriebswirtschaftliche Qualifikation wäre wünschenswert. Fundierte Kenntnisse in der Kommunalverwaltung (Kommunal- und Haushaltsrecht) sollten vorhanden sein.

Die vielseitigen, interessanten und verantwortungsvollen Tätigkeiten erfordern Fachwissen, Einsatzfreude, Verhandlungsgeschick beim Umgang mit Bürgern und Behörden, Kooperationsfähigkeit, Führungseigenschaften und Berufserfahrung. Wenn Sie darüber hinaus kontaktfreudig und flexibel sind und gerne im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein reizvolles Aufgabengebiet. Wegen der Teilnahme als Schriftführer/in in den Gremien wird es erforderlich, außerhalb der normalen Dienstzeiten zu arbeiten.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des TVÖD.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **12. März 2010** an:

**Gemeinde Bischoffen
Herrn Hauptamtsleiter Venohr
Schulstraße 23, 35649 Bischoffen**

Bei der **Stadt Weiterstadt**, Landkreis Darmstadt-Dieburg, ist zum **01. Juli 2010** die Stelle einer/eines

Standesbeamtin/Standesbeamten

zu besetzen. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Selbständige Erledigung aller im Standesamt anfallenden Arbeiten
- Beurkundung aller Personenstandsfälle
- Vorbereitung und Durchführung von Eheschließungen

Anforderungen:

- Eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung (mindestens Verwaltungsfachangestellte/r) mit mehrjähriger Berufserfahrung
- Mehrjährige Berufserfahrung als Standesbeamtin/Standesbeamter
- Tätigkeitsbezogene Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des Personenstandsrechts
- Sicherer Umgang mit PC-Software Microsoft-Office und Autista
- Kommunikations- und Teamfähigkeit, kooperatives und engagiertes Arbeiten, Belastbarkeit und Eigeninitiative sowie sicheres Auftreten
- Bürgerfreundliches Verhalten
- Flexibilität bei der Gestaltung der Arbeitszeit und Bereitschaft, außerhalb der Öffnungszeiten (Wochenende) tätig zu sein.

Die Eingruppierung erfolgt je nach beruflicher Erfahrung bis Entgeltgruppe 9.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereichsleiter, Herr Eberlein, (☎. 06150/400-2101) zur Verfügung.

Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **31.3.2010** an den

Magistrat der Stadt Weiterstadt
Personalservice
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Bitte legen Sie Ihrem Bewerbungsschreiben nur Kopien bei, da wir Ihre Bewerbungsunterlagen nicht zurück senden. Von der Übersendung Ihrer Bewerbung in Schnellheftern, Bewerbungsmappen oder ähnlichem bitten wir abzusehen.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien / Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Deutscher Städtetag
Postfach 12 03 15
10593 Berlin

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin

Deutscher Landkreistag
Postfach 11 02 52
10832 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2356

FAX +49 (0)30 18 681-52356

BEARBEITET VON Herr Srocke

E-MAIL IT4@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 6. Januar 2010

AZ IT 4 - 644 006/7

BETREFF **Einführung des neuen Personalausweises ab 1. November 2010**
HIER Höhe der Verwaltungskostenpauschale für die Kommunen

ANLAGE 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 1. November 2010 wird der neue Personalausweis im Scheckkartenformat ausgestellt. Er enthält einen Chip mit biometrischen Daten (Gesichtsbild verpflichtend, Fingerabdrücke freiwillig) sowie auf Wunsch des Bürgers einen elektronischen Identitätsnachweis und eine qualifizierte elektronische Signatur.

Die Regelungen des am 18. Juli 2009 verkündeten Personalausweisgesetzes sowie der Entwurf der Personalausweisverordnung, der sich zurzeit in der Ressort- und Länderabstimmung befindet, sehen vor, dass im Zuge der Einführung des neuen Personalausweises neue Aktivitäten und organisatorische Veränderungen auf die Personalausbehörden zukommen werden. Über den Umfang dieser neuen Aktivitäten hatte ich Sie bereits in den letzten Pass- und Ausweisreferentenbesprechungen informiert. Eine aktualisierte Zusammenstellung füge ich diesem Schreiben bei.



SEITE 2 VON 4 Ich beabsichtige, die Bundesdruckerei GmbH mit der Produktion der neuen Personalausweise zu beauftragen. Diese Verhandlungen sind zurzeit noch nicht abgeschlossen, Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihnen daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Auskunft über die Höhe der künftigen Personalausweisgebühr geben kann.

Ich hatte Ihnen aber zugesagt, Sie rechtzeitig -also vor einer förmlichen Abstimmung der künftigen Gebührenverordnung- über meine Überlegungen zur künftigen Höhe der Verwaltungskostenpauschale zu informieren. Dies will ich im Folgenden tun:

Die derzeitige Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,76 € für die Beantragung eines Personalausweises ist im Hinblick auf die neuen Aktivitäten der Personalausweisbehörden nicht mehr angemessen.

Außerdem sollten aus meiner Sicht neue Gebührentatbestände eingeführt werden. Ich schlage daher vor, die Verwaltungskostenpauschale für die Beantragung eines Personalausweises bei Antragstellern ab 24 Jahren auf 3,00 € zu erhöhen. Die von mir konzipierte Gebührenstruktur sieht dabei vor, an der erstmaligen kostenlosen Beantragung des Personalausweises festzuhalten, eine ermäßigte Gebühr für Antragsteller bis 24 Jahren einzuführen und neue Gebührentatbestände für die Änderung der eID-Geheimnummer und das nachträgliche Einschalten der eID-Funktion zu schaffen. Für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises halte ich 10 € für angemessen Die Einzelheiten bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Gebührentatbestand	Gebühr
Personalausweis ab 24 Jahren	3 € Verwaltungskostenpauschale +Gebührenanteil Ausweishersteller
Personalausweis bis 24 Jahren	13 € (entspricht Kosten des Kinderreisepasses)
Erstmalige Beantragung eines Personalausweises bis 18 Jahre	kostenlos
Beantragung eines Personalausweises bei Bedürftigkeit	Ermäßigung oder Befreiung
Beantragung außerhalb der behördlichen	Zuschlag 13 € zur Verwaltungskostenpau-



SEITE 3 VON 4

Dienstzeit	schale
Beantragung bei einer nicht zuständigen Behörde	Zuschlag 13 € zur Verwaltungskostenpauschale
Adressenänderung	kostenlos
Änderung der Geheimnummer	6 € Verwaltungskostenpauschale
Ausschalten des eID-Nachweises	kostenlos (aus Datenschutzgründen)
Nachträgliches Einschalten des eID-Nachweises	6 € Verwaltungskostenpauschale, bei Erreichen des 16. Lebensjahres kostenlos
Meldung des Verlustes mit Sperrung im Sperrregister	kostenlos
Meldung des Wiederauffindens mit Entsperrung im Sperrregister	Ermessen, 6 € Verwaltungskostenpauschale
Vorläufiger Personalausweis	10 €

Bei der Festsetzung der Pauschale bitte ich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Da der Personalausweis ein Pflichtdokument darstellt, halte ich es für unverzichtbar, dass sich die Gebühren für die Ausstellung auch künftig im angemessenen Rahmen bewegen.
- Die Ermäßigungen für Antragsteller bis 24 Jahren sind aus familienpolitischen Gründen und im Hinblick auf die nur 6-jährige Gültigkeit der Dokumente geboten.
- Analog zur Einführung der elektronischen Reisepässe wird der Ausweishersteller allen Personalausweisbehörden Hard- und Softwaremodule bereitstellen, die für die neuen Aktivitäten benötigt werden. Diese Komponenten sollen über den Gebührenanteil des Ausweisherstellers finanziert werden. Diese zentrale Bereitstellung stellt sicher, dass die Kommunen insoweit von eigenen Beschaffungskosten befreit werden.
- Viele neue Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ausgabe des neuen Personalausweises lassen sich durch automatisierte Prozesse in den Ausweisbehörden abwickeln, so dass sich die Bearbeitungszeiten nur in beschränktem Umfang verlängern werden. Gleiches gilt für bestehende Abläufe, die sich durch die zunehmende Automatisierung des Ausweisverfahrens



rens beschleunigt haben oder nun beschleunigen werden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und ich stehen hierzu im engen Gespräch mit den Verfahrensentwicklern. Auch der nun beginnende Feldtest soll insoweit wichtige Erkenntnisse liefern.

- Der BMI wird umfangreiche Informationsmaßnahmen für Personalausweisbehörden durchführen, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig über die neuen rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zu informieren. Insbesondere wird es – wie bei der ePass-Einführung – wieder einen Handlungsleitfaden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausweisbehörden geben. In dieser Broschüre werden die neuen Abläufe, die neuen rechtlichen Vorschriften und die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises beschrieben. Weiter plane ich, den Ausweisbehörden eine e-Learning-Plattform mit den Inhalten des Handlungsleitfadens bereit zu stellen und in verstärktem Umfang Informationsveranstaltungen durchzuführen. Darüber hinaus werde ich die Ausweisbehörden über regelmäßige Ausgaben eines Newsletters in den kommenden Monaten zum Stand des Projekts informieren.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass den Ländern auch nach Erlass der Gebührenverordnung jederzeit die Möglichkeit verbleibt, gemäß Art. 83, 84 GG abweichende Regelungen auf Landesebene zu treffen und über die Festlegungen des Bundes hinausgehende Gebühren zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

el. gez.
Reisen